

Erfurt, 19.06.2018

## **Finanzpolitische Bewertung der Forderung nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

Die Forderung nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist erneut im Raum. Genährt wird diese Forderung zum einen durch die Entscheidungen der Koalition, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für bestimmte Fallkonstellationen ins Ermessen der Kommunen zu stellen. Die Regelungen erweisen sich als wenig praxistauglich und als ungerecht.

Dazu kommen die scheinbaren finanziellen Spielräume, die sich durch die gut laufende Konjunktur derzeit ergeben.

Das verleitet immer mehr politische Akteure zu der kurzsichtigen, vor allem politisch motivierten Annahme, die Straßenausbaubeiträge könnten abgeschafft werden, ohne anderen wichtigen Ausgabebereichen (wie der Bildung) nachhaltig Geld zu entziehen. Das ist aber eine Fehleinschätzung!

Dazu kommen unterschiedliche Bewertungen im Hinblick auf die Möglichkeiten der Beitragsabschaffung.

Erwogen wird eine „kostenschonende“ in die Zukunft gerichtete Stichtagsregelung für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Hierbei muss von dauerhaft zu zahlenden Kompensationsbeträgen durch das Land in Höhe von jährlich etwa 30 Millionen Euro ausgegangen werden.

Es gibt allerdings erhebliche rechtliche, moralische und finanzpolitische Zweifel, ob eine in die Zukunft gerichtete Stichtagsregelung überhaupt umsetzbar und haltbar ist.

Die Bedenken werden wie folgt skizziert:

Eine in die Zukunft gerichtete Stichtagsregelung würde den Glauben der bisherigen Beitragszahler in die Rechtsstaatlichkeit nachhaltig erschüttern. Diejenigen, die treu und brav den Forderungen der Städte und Gemeinden nachgekommen sind, werden die Verlierer einer solchen Regelung sein. Es wird der Eindruck erweckt, dass Populismus sich am Ende lohnt! Und auch die Kommunalpolitiker, die die Gesetze des Landes rechtskonform vollzogen haben, werden die Verlierer gegenüber denen sein, die sich populistisch dagegen widersetzt haben.

Eine in die Zukunft gerichtete Stichtagsregelung verstößt gegen den Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG.

Gleiche Sachverhalte würden allein deshalb unterschiedlich behandelt werden, weil eine neue Landtagsmehrheit zu einer anderen Einschätzung im Hinblick auf die Beitragserhebungspflichten gekommen ist. Eine solche willkürliche Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer - in bestimmten Fallkonstellationen kann das sogar eine Ungleichbehandlung von unmittelbar benachbarten Grundstücken bedeuten - ist rechtlich nicht haltbar.

Daraus folgt das finanzpolitische Risiko.

Bekommt ein Kläger Recht, dass die stichtagsbezogene Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt, droht eine riesige Rückzahlungswelle. Nach Abgabenrecht sind die Rückzahlungen zu verzinsen.

Wenn man für die vergangenen 20 Jahre 1998 bis 2017 von Beitragszahlungen von jährlich 10 Millionen Euro ausgeht, beträgt die Rückzahlungssumme mit Zins und Zinseszins insgesamt ca. 390 Mio. €. Geht man angesichts unklarer Datenlage in einem Worst-Case-Szenario von einer jährlichen erhobenen Beitragssumme in Höhe von 20 Millionen Euro aus, beträgt die Rückzahlungssumme mit Zins und Zinseszins insgesamt sogar ca. 780 Millionen Euro.

### **Resümee:**

Die diskutierten Varianten zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sind finanzpolitisch unverantwortlich und werden, so sie umgesetzt werden, dem Freistaat Thüringen nachhaltig schaden! Das so gebundene Geld wird für Investitionen in die Köpfe unserer Kinder, für Bildung und für Zukunftsinvestitionen nicht mehr zur Verfügung stehen. Und auch die erwartete politische Rendite ist höchst zweifelhaft, weil die erwogenen Regelungen zu neuen Ungerechtigkeiten führen werden!